

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/9/26 6Ob607/91,
6Ob618/95, 2Ob178/05y,
4Ob108/06w, 7Ob266/06b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

Norm

ABGB §1346 G

KSchG §1

KSchG §14

Rechtssatz

Wenn der Gläubiger einer verbürgten Schuld Unternehmer ist und beim Abschluß des Bürgschaftsvertrages einem Verbraucher gegenübersteht, mag sich dieser auch für einen Unternehmer verbürgt haben, dann liegt jedenfalls ein Rechtsgeschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG vor, das den zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes des KSchG unterliegt. Eine von den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 14 KSchG abweichende Gerichtsstandvereinbarung kann daher nicht gültig getroffen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 607/91
Entscheidungstext OGH 26.09.1991 6 Ob 607/91
Veröff: EvBl 1992/51 S 233 = ÖBA 1992,578 = RdW 1992,75
- 6 Ob 618/95
Entscheidungstext OGH 09.11.1995 6 Ob 618/95
Vgl auch
- 2 Ob 178/05y
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 2 Ob 178/05y
Auch
- 4 Ob 108/06w
Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 108/06w
Auch; Beisatz: Ein mit einem Unternehmen geschlossener Bürgschaftsvertrag ist ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG, wenn der Bürge Verbraucher ist; auf die Natur des gesicherten Geschäfts kommt es nicht an. (T1); Veröff: SZ 2006/116
- 7 Ob 266/06b
Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 266/06b
Auch; nur: Wenn der Gläubiger einer verbürgten Schuld Unternehmer ist und beim Abschluß des Bürgschaftsvertrages einem Verbraucher gegenübersteht, mag sich dieser auch für einen Unternehmer verbürgt haben, dann liegt jedenfalls ein Rechtsgeschäft zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG vor, das den zwingenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes des KSchG unterliegt. (T2); Beis wie T1; Veröff: SZ 2007/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0032176

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at